

Zeitschrift:	Der grosse historische Appenzeller-Kalender auf das Jahr ...
Herausgeber:	Johann Ulrich Sturzenegger
Band:	39 (1760)
Artikel:	Practica auf das Jahr unsers Herren und Heylands Jesu Christi / 1760
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-371314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PRACTICA

Auf das Jahr unsers Herren und Heylands
JESU Christi / 1760.

1. Vom Winter.

Der sonst von Natur traurige das mahl gute Winter, hat bereits in dem 1759. Jahr seinen Anfang genommen / und zwar den 11. Alten und 22. Neuen Christmonat um 2. Uhr 3. Minuten Vormittag, die Sonne hat sich als denn in das niedrigste Zeichen, den Steinbock begeben, und hat uns den kühlen Tag mit der längsten Nacht verursacht. Die Planeten stunden dam hls zu Mittag also. ♂ ist im 10. gr. 36. m. der ♈. ♁ ist im 26. gr. 56. m. des ♉. ♂ ist im 20. gr. 16. m. der ♌. ♀ ist im 14. gr. 49. des ♍. ♀ ist im 19. gr. 36. m. des ♉. ☽ im 0. gr. des ♋. ☽ im 4. gr. 5. m. der ♈, und endlich der ☽ im 27. gr. 26. m. der ♋. Dieser Stand der Planeten, und denen davon herrührenden Aspecten, stellen wir folgendes Wetter-Prognosicon

Der Februar hat viel Schnee, wo nicht gar Regen. Der Hornung nimmt einen Windigen Anfang, das Mittel schön, und das Ende recht kalt und winterisch geugt. Und der März ist von Anfang zumeistens unfreudlich, das Mittel unbeständig, und das End nass.

2. Vom Frühling.

Der Anfang dieser vergnügten Jahrs-Zeit / ist noch im Anfang kalt, endlich schö-
neu Frühling ergiebt sich in diesem Jahr den 9. Alten und 20. Neuen Mer-
kun um 4. Uhr 0. Minuten Vormittag. Da, wie bekannt ist, die Sonne in den
Widder tritt / und den Tag der Nacht zum ersten mahl in der ganzen Welt in die-
sem Jahr gleich macht. Die Planeten stehen als denn im selbigen Mittag also.
♂ im 10. Gr. 6. m. der ♈. ♁ im 17. gr. 19. m. des ♉. ♂ im 13. gr. 29.
m. der ♌ rückgängig ♀ im 22. gr. ,0. m. des ♋. ♀ im 7. gr. 49. m. des
♀. ☽ im 1. gr. 24. m. des ♋. und endlich der ☽ im 22. gr. 22. m. des ♋. Dieser
Planeten-Stand / nebst den Aspecten / die sie untereinander machen lässt uns
folgendes Wetter zu vertrüben.

Der April mittelmäßig, der Mai gut, und der Brachmonat gefährlich.

3. Vom Sommer.

Der warme fruchtbare aber bismal gefährliche mit Donner / Hagel und Blitz
begleitete Sommer nimmt in diesem Jahr seinen Anfang den 10. Alten und 21.
Neuen

Neuen Brachmonat frib um 2. Uhr 35. m. da die Sonne in den Krebs tritt / und
muss den längsten Tag, mit der kürzesten Nacht, verursachen.

Die Planeten haben alsdenn im folgenden Mittag ihren Stand also. ☀.
im 28. gr. 11. m. der ☽. ♀ im 27. gr. 22. m. des ☽. ☃ im 26. gr. 25. m. der
☽. ♀ im 15. gr. 22. m. des ☽. ☃ ist im 23. gr. 18. m. des ☽. ☽ im ☽.
☽ im 23. gr. 3. m. der ☽ und end'lich der ☽ im 17. gr. 44. der ☽.

Der Heumonat hat Anfangs Regen-Wetter, darauf folgen untermischte Ta-
ge. Das Ende des Julius neigt auf Donner und streissende Gewitter. Der
Augstmonat ist durchgängig zu geschüller Lust / mit daherrührenden starken Ge-
witter, und Hagel geneigt.

Der Herbstmonat fangt mit Regen an, das Mittel seinen Sonnenschein, und
endlich das End des Quartals ist noch angenehm Wetter zu vermuthen.

4. Vom Herbst.

Der dem An'sehen nach nicht allzunasse noch trockene sondern mittelmäßige Herbst,
fanget an den 11. Alten und 21. Neuen Herbstmonat um 4. Uhr 1. Mlin. Nach-
mittag/ da die Sonne in die Waag tritt/ und zum andernmal den Tag der Nacht
gleich macht. Die Planeten befinden sich alsdenn im folgenden Stand im Mittag.
☀ ist im 24. gr. 39. m. der ☽. rückgängig. ♀ im 18. gr. 28. m. des ☽. ☃ im
22. gr. 31. m. des ☽. ♀ im 10. gr. 8. m. der ☽. ☃ im 3. gr. 9. m. der ☽.
☽ im 17. gr. 24. m. des ☽. Das ☽ im 13. gr. 0. m. Der ☽ und der ☽ im 13.
gr. 0. m. des ☽.

Der Weinmonat hat im Anfang Regen, um die Mitte ein schöner Nach-Som-
mer auf einige Tage zu vermuthen, das End unbeständig.

Der Wintermonat führet sich der Jahrs-Zeit gemäß auf / und hat meist regne-
rische und trübe Tage. Gegen das Ende des Novembert ist kalt Wetter, mit
Schnee zu vermuthen.

Der Christmonat fangt mit Schnee an, darauf folget in Thälern Nebel, auf
Bergen Sonnenschein / gegen das End kalt Wetter mit Schnee.

Von den Finsternissen dieses 1760. Jahrs.

Es begeben sich in diesem Jahr 4. Finsternissen / 2. an der Sonnen und 2. an dem
Mond, worvon ein Sonnen und 2. Monds-Finsternis sichtbar sein werden.

Die Erste ist eine kleine sichtbare Monds-Finsternis welch. den 18. Meyen sich
also zutragen wird, ihr Anfang ist Nachmittag um 2 Uhr 48 m / das Mittel um
10. Uhr 17 m. und das End um 10. Uhr 45. m. / ihre Wehung ist 57. Minuten/
und ihre Grösse ist 27. Minuten.

Die Zweyte, ist eine zimlich grosse sichtbare Sonnen-Finsternis, so sich beglebt
den 2. Brachmonat, und in unserem Land ihren Anfang nehmet, Vormittags um 7.
Uhr 4. m., das Mittel um 8. Uhr, und das End um 9. Uhr 2. Minuten. Ihre
Grösse ist 6. Zoll, 25. m. Auch wird diese Finsternis, nachdem die Länder lie-
gen, ungleich gesehen/ wie diese Tabell weiset.

C

Namen

Namen der Orte.

	Ansang U. M.	Mittel U. M.	Ende U. M.	Größe Zoll. M.
Amsterdam in Holland	7 6	7 54	8 46	5 18
Basel in der Schweiz	7 6	7 58	8 52	6 33
Berlin in Brandenburg	7 40	8 33	9 30	6 10
Craucau in Pohlen	8 3	9 2	10 5	7 30
Florenz in Toscanna	7 13	8 10	9 12	7 17
Genf in der Schweiz	6 47	7 49	10 46	6 40
Genua in Italien	7 5	8 0	9 0	7 27
Holm in Schweden	8 20	9 11	10 6	5 28
Leipzig in Meissen	7 44	8 29	9 26	6 20
London in Engelland	6 45	7 31	8 19	4 46
Paris in Franckreich	6 48	7 37	8 30	5 38
Madrit in Espanien	6 8	6 57	7 41	6 44
Mayland in Italien	7 6	8 2	9 0	7 17
Mesina in Sicilien	7 22	8 25	9 32	10 2
Moscau in Russland	9 44	10 50	11 56	8 10
Neapolis in Italien	7 20	8 21	9 28	9 16
Nurnberg in Francken	7 24	8 17	9 15	6 35
Padua in Italien	7 12	8 15	9 16	7 30
Rom in Italien	7 13	8 12	9 17	8 38
Wien in Desterreich	7 45	8 43	9 45	7 35
Lisabon in Portugal	5 48	6 36	7 27	6 22

Die Dritte ist eine sichtbare Mond-Ginsternis, welche sich den 11. Wintermonat beglebt. Der Ansang geschiehet Nachmittag um 8. Uhr 34. m. das Mittel ist um 9. Uhr 38. m. das Ende um 10. Uhr 53 Minuten, ihre Größe beträgt 6½ Zoll, und die ganze Wehrung ist 2. Stund 24 m.

Und die Vierte ist eine unsichtbare Sonnen-Ginsternis, welche sich den 26. Wintermonat Nachmittag um 2. Uhr 39. in Süd und Nord Amerika sich zeigen wird und zwar an vielen Orthen eine ringsförmige Sonnen-Ginsternis, daß die Sonn an vielen Orthen der Erden vom Mond bedekt wird.

Von Fruchtbarkeit und Misswachs: Gesundheit und Krankheiten: Krieg und Frieden / X.

Wenn dies Jahr der Platz zu eng fahlt, so weiß ich nichts besser zu schreiben, als daß was GOTT jemahls zu Noa gesagt. So lange die Erde stehtet sol nicht aufhören Sonnen und Erde, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht. Gen. 8, v 22. Und unser Heyland, Ihr werdet hören Kriege und Geschrey von Kriegen, denn es wird sich empören ein Volk wieder das andere, und ein Königreich über das andree, und werden seyn Pestilenz und theure Zeit, und Erdbeben hin und wieder.

Merck.

Merckwürdigkeiten jegiger Zeit.

Sist bekannt daß die Calender-Liebhaber alle Jahr begierig nachschlagen, was neben denen Mathematischen Sachen für Materien eingesetzt werden, da man nun an einem Calender kein Theologisches Buch sucht, sondern lieber etwas Historisches hat, daß die Neu-Begierder Leuthen satzigen kan, und sonderlich solche Sachen und Begebenheiten darüber in jedem Jahr viel Redens, oder die etwann in das Allgemeine eine Influenz haben können. So bin ich bismehl darauf gefallen eine kleine Relation einzusehen, von denen Streitigkeiten, zwischen Ihr Fürstl. Gnaden von St. Gallen, und denen Land Leuthen beyder Religionen in der Grasschafft Toggenburg, als worvon bey einigen Jahren her in unseren, und anderen Eidgnössischen Landen, so viel Redens, und darüber sich die bohen Stände der Eidgrosschafft Zürich und Bern schon sehr viele Mühs gegeben in der Gute die Sachen bezulegen.

Es betrifft das sogenannte Mann'schafft. Recht und davon abhangende Militare, die Bestellung des Kriegs-Maths, auch wie, und wann die Toggenburger Lands-Gemeind halten mögen.

Dieses ist zwar eine schon vieljährige ja uralte Streitigkeit die von beiden Theilen ungleich begriffen und weder in Friedens-Schlüssen noch durch Recht-Spruch obne Zweisel aus wichtigen Ursachen bisher genugsam erläuteret, oder entscheiden worden. Auch in dem bekannten Baadischen Frieden 1718. ist in dem 44. Artikel nur so viel angemerkt:

„Der Mannschaft und des davon abhangenden Militaris halben, soll durch diesen Tractat Niemandem an seinen daranhabenden als prætendirenden Rechten nichts geben, nach benöbmen seyn. Den An. 1719. ist zwar in der Frauensfeldischen Tag-satzung hierüber eine Erläuterung wie es heißt, von den

N.B. Die Jahrmarkte sind nach dem neuen Calender und also eingerichtet, daß ein jeder alle Markt/wenn solche gehalten werden/ordentlich verzeichnet finden wird. Wo aber A. C. steht, bedeutet es nach dem alten Calender.

Jahrmarkte.

- Appenzell / den 6.
- Bern / dienstag u. dem XX. Tag.
- Cassel / auf H. 3. König.
- Erlach / Rapperschweil / den 31.
- Fischbach / auf H. 3. König.
- Greystadt / den 15.
- Greyburg in Uchtland / H. drey König Abend.
- Glanz / den 1. Dienstag. a. C.
- Küblis / den 1. Freyt. im Jenner ist ein Viehmarkt.
- Lohr / auf H. 3. König.
- Lucern / den 1.
- Meyenbergh / auf Pauli Weih.
- Nördlingen / den 1.
- Nürnberg / hält die Mäß ause Nu. Jahr.
- Oltén / montag vor Viehmes.
- Peterlingen / am 1. mittwoch.
- Rapperschweil / mittwoch vor Viehmes.
- Rheinfelden / donstag vor Viehmes.
- Schweiz / montag vor Viehmes.
- Solothurn / den 8.
- Seckingen / am XX. Tag.
- Seeweh / bey der Schmidten / den 25. a. C. ein Viehmarkt.
- Sursee / mont. nach H. 3. König.
- Sempach / den 2.
- Untersee / den letzten mittwoch.
- Uznach / den 17.
- Well / dienstag nach Viehmes.
- Winterthur / donst. vor Viehmes.
- Zofingen / auf H. 3. König.

Hörnung hat XXIX. Tag.

den hohen Ständen gegeben worden; Allein die Sach wolte sich noch nicht legen, es kan öfters wiederum in neue Bewegung die Toggenburger von beiden Religionen wolten sich nicht darzu versteben, und vermeinten es seye Ihren sonsthabenden Freihheiten zu nahe.

An. 1755. im Herbstmonat haben die hohen Stände Zürich und Bern Einerseits, Anderseits Thro Fürstl. Gnaden von St. Gallen folgende in offensichtlichen Druck publicierte Vergleichs-Puncten errichtet Welche in 8. Puncten verfasset lautet wie folget:

Fähle des Zuzugs.

I. Es sollen die Toggenburger pflichtig und verbunden seyn, einem jeweiligen Fürsten und Abt zu St. Gallen, auch dessigen Gotts-Haus, als ihrem natürlichen Land- und Oberherrn, zu Rettung seiner Person, Land, Leuten und Rechten wieder allen feindlichen Angriff, Schwim und Hülfe zu leisten, auch auf Begehren und Ermahnung die von Alters hero, zuzuziehen, doch nicht über Rhein.

II. Wofern eine Lobl. Eidgnossschafft mit auswärtigen Feinden in Krieg versallen, und den Herrn Abt zu St. Gallen, als einen Stand und Zugewandten Ort derselbigen, zum Zuzug mahnen würde, sollen alsdann die Toggenburger, auf die von Thro Fürstl. Gnaden an sie beschobene Mahnung hin, schuldig und verbunden seyn zu z'eben, und mit selbigem, als ihrem natürlichen Land- und Oberherrn zu reisen

III. Im Fahl fremde Kriegs-Völker denen Eidgnössischen Gränzen sich also näherten, daß eine Lobl. Eidgnossschafft nothwendig erachtet wurde / zu ihrer Sicherheit, Wachten aufzustellen, oder Garnisonen in die Gränz Städte zu verlegen / dannzumahl sollen die Toggenburger pflichtig seyn, auf die von Thro Fürstl. Gnaden an sie beschobene Mahnung / die Helfte des, der Fürstl. Stift St. Gallen, laut Eidgnössischen Defensionalis betreffenden und ansprechenden Antheils, bezutragen und zu stellen.

Sahl

Arberg / mittwoch vor Peter-Stuhlfeyer.

Alikirch / donstag nach der alten Fastnacht.

Urau / den letzten mittwochen.

Aubonne / den 1. mittwoch.

Bern / dienstag nach Herren Fastnacht.

Bremgarten / auf Ascher mittwoch.

Wischosszell / do. st. vor Fastnacht.

Brugg / den 2. dienstag.

Wilaach / auf Matthias.

Elefzen / 1. montag nach Invocavit.

Dietshofen / montag nach Viechmes.

Genss / den letzten mittwoch.

Hauptwil / mont. nach Viechtm.

Hettau / Freitag nach Viechtmess alt. Cal.

Ilanz in Pändten / den 1. dienstag alten Cal.

Küblis / den 1. Freyt. a. Cal. ist ein Viechmarckt.

Längenau / den letzten mittwoch.

Lauffen / auf Valentin.

Lenzburg / donst. vor Fastnacht.

Viechtensteig / den 1. montag nach Viechtmess.

Losanna / den 2. donstag.

Lucern / 8. Tag vor Fastnacht.

Murten / montag nach der alten Fastnacht.

Nienburg / den 3.

Seewen bey der Schmidten / den 20. alt. Calenders ist ein Viech marckt.

Schaffhausen / dienstag nach Invocavit.

Solothurn / dienst. nach der alten Fastnacht.

Thun / samstag vor Invocavit.

Weinfelden / mittw. vor Fastnacht.

Zofingen / am Aschermittwoch.

Fahl der Werbungen.

IV. Wann es um Aufrichtung oder Anwerbung es-
niger Compagnien in dem Toggenburg / zum Dienst der mit Lobl. Eidgnosschafft / und Thro-
Fürstl Gnaden zu St. Gallen, verbündeten Viach-
ten, Kreßt Ihrer Bindnüssen zu thun ist, sollen sol-
che Werbungen freywillig und ohngezwungen / auf
nemlichen Fuß und Weis, wie in gesamt Lobl. Eids-
gnosschafft, vorgehen und beschehen, auch die Abbt
St Gallische Völker nicht wieder die Eidgnosschafft,
noch ein Ort und Stand derselbigen ins besonder ge-
braucht werden noch dienen mögen.

Erläuterung der Werbungen halber.

V. In dem Fahl solch vorgebender Werbung ein-
iger Compagnien in dem Toggenburg / sollen
die Haupt-Leuthe derselben / aus gebohrnen Toggen-
burgeren / und in Paritate Religionis bestehen / wel-
che ihre Subalternes auch aus gebohrnen Toggenbur-
geren selbst bestellen, und ernennen können; Wann
aber auf beschehene formliche Kundmachung einer
allfältigen Werbung im Land Toggenburg / währen
der Zeit von 3. Monaten, kein gebohner Toggen-
burger sich um eine Compagnie bewerben würde /
noch selbige auf den Capitulations-mäßigen Fuß an-
zunehmen verlangte, solle um dieser Ursach willen
die Werbung in dem Land nicht gehemmet seyn / son-
dern eine solche Toggenburger Compagnie, von
einem der Gottshaus-Leuthen allda mögen aufge-
richtet werden, jedoch dergestalt, daß der an solche
statt kommende Hauptmann nichts destoweniger zu
Subalternes gebohrne Toggenburger zu nehmen ha-
ben solle, und zwar vorzüglich von gleicher Religion
derjenigen, so nach obausgesetzter Parität den Zugang
zur Hauptmanns-Stell gehabt hätten; in so ferne
aber nach obiger, in Ausehung der Hauptmanns-
Stellen erläuterten Weise / keine Toggenburger sich
finden / welche die Subalternes-Stellen auf Capi-
tulations-mäßigen Fuß anzunehmen begehrten, sol-
le alsdann einem solchen Hauptmann frey stehen, sich

D

Appenzill / Mittw. nach Mittagten.
Arbon / Mittw. vor Palmtag.
Boden / auf Mittfasten.
Breyssach / Dienstag nach Ekt.
Burgdorf / den 1. Mittwoch.
Colmar / auf Fronfasten.
Darmstadt / auf Mar. Verl.
Egg / auß Gregori.
Frankfurt / auf Quasimodo.
Gais / hält den 1. Dienstag ein
Wichmarkt alt. Cal.
Horgen / den 1. Donst.
Ilanz / den 1. Dienst. alt. Cal.
Rüblis / den 1. Freitag ein Wi:h-
markt alt. Cal.
Münzelgard / Samstag vor Ektare
Neu-Breyssach / auf Joseph.
Neuburg am Rhein / auf Mittfasten.
Nürnberg / hält Mess / Freitag
auf Ostern.
Peterlingen / Donnerstag nach O-
stern.
Regensburg / auf Gregori
Reichensee / auf Gertrud.
Sanen Freitag vor Palmtag.
Seewiess bey der Schmitten / den
20. a. Cal. ein Wichmarkt.
Seckingen / den 6ten.
Schweiz / den 17.
Solothurn / Dienstag nach Mit-
fasten / und Osterdienstag.
Vilmergen / den 21sten.
Untersee / den 1. Mittwoch.
Uri / Donstag vor Ostern.
Willisau / Montag vor Tridolin.
Overdon / Dienstag nach Palm.
Tag.
Zell am Water : See / den 18.

Die Nacht ist in diesem
Monat 12. Stund lang.



April hat XXX. Tag.

mit Subalternes aus der Alten Landschafft zu versehen. Auf daß aber bey denen Werbungen aller Unordnung desto kräftiger vor gebogen bleibe / solle kein Hauptmann aus der Alten Landschafft , der nicht ob aus gesetzter massen eine Toggenburgische Compagnie aufzustellen hätte / eine öffentliche Werbung in der Grasschafft Toggenburg vorn hmen mögen ; wo aber ein Hauptmann einer Toggenburger Compagnie (er seye von dahero / oder aus der Alten Landschafft) seine erforderliche Anzahl von Mannschafft / im Toggenburg selbst nicht aufbringen könnte / wird dem Gutsinden und Belieben Thro Fürstl Gnaden überlassen , die Bewilligung zu ertheilen , daß selbige in der Alten Landschafft completirt und ergänzt werde.

Bestellung eines Kriegs-Raths.

VI Es solle der Kriegs-Rath aus 12 eingesessenen Toggenburgern errichtet werden / darvon Thro Fürstl Gnaden 3 Catholische und 3. Evangelische und 3. Catholische j:weils zu erwählen haben jedoch so / daß ein Banner-Herr vorzüglich zu den von dem Land-Rath zu erwählenden gebore ; damit aber obige Anzahl niemal bey der Wahl eines neuen Panner-Herrn / und der darben zwischen beyden Religionen etwann vo fallenden Alternati , überschritten werde , solle alsdann der Fünfte von gleicher Religion , bis zu nächst folgender Vacanz still stehen , und seine Functionen suspendirt seyn , bey Erledigung aber eines Platzes von nemlichen Religions-Genossen , derselbe unmittelbar wiederum in den Kriegs-Rath eintreten , und darzu gehö:en ; Das Präsidium darlin solle ein jewelliger Landvogt im Toggenburg führen / auch alle Geschäffte , so für selbigen / laut nachstehender Erläuterung gehören / durch die Mehrheit der Stimmen erörteret werden , zum Fahl aber dieselbe sich gleich zerttheilen , der Präsident den Ausschlag und die Decision geben

Jedem der Kriegs-Rathen , so oberhalb Krumenau , und unterhalb dem Sonnenbach wohnen , ist 1. fl. / denen aber / so näher gegen Lichtensteig wohnhaft , ein 2. fl. , täglicher Besoldung , so off-

Baden im Ergäu / auf Georg.
Bern / dienst nach Quasimodo.
Bremgarten / Ostermitwoch.
Berneregg / dienstag nach Georgi.
Gais / auf Georgi.
Eck / Mittwoch vor Georgi.
Ermentingen / den 15.
Frauenfurt / auf Quasimod.
Fürstenau / auf Georgi a. E. ein Viehmarkt.
Gais den 1. Dienstag ein Viehm.
Glarus / auf Georgi a. Cal.
Heiden und Herisau / auf Georg alt. Cal.
Hundwil / 14. Tag vor der Lands-Gemeind am Dienstag.
Lyon / auf Quasimod.
Lansen / den letzten Mittwoch.
Lauffenburg / am Osterdienstag.
Leipzig / auf Jubilate.
Lichtensteig / Montag nach Quasimodo.
Losanna / 1. Montag nach Quasimod.
Lucera / 14. Tag vor Aufabrt.
Mülhausen / am Osterdienstag.
Nürnberg / auf Ostern.
Neustadt / am Steler. See / den 21sten.
Peterlingen / Donst. nach Quasimod.
Rapperschweil / Ostermitwoch.
Rheinegg im Rheinthal / den 1. Mittwoch nach Georgi.
Rothwyl / auf Georgi.
Rheinfelden / den letzten Donst.
Solothurn / am Osterdienst.
Steckborn / Donstag vor May.
Schiess / auf Georgi / Viehmarkt alt Cal.
Taufen / Montag vor der Lands-Gemeind.
Tübingen / auf Georgi.
Vivis / den 27.
Wettiswil / den 1. Donstag.
Zofingen / am Osterdienstag.

May hat XXXI. Tag.

sie zusammen kommen, bestimmt, woran Ihro Fürstl. Gnaden ohne weitere Consequenz die einste Helfste, d's Land aber durch gewohnte Auslagen die andere Helfste beiträgen wird.

Bey vorfallenden Judicatur-Sachen zwischen Werberen und Angeworbenen sollen sie zwar kein Tag Geld, sondern an dessen Statt von denen Bartheneyen selbst ein Sitz-Geld von obiger Summ zu beziehen haben; und wann entweder neue Anwerbungen oder Recruitirungen beschehen, liget dem Hauptmann ob / von jedem Mann / welcher dem Kriegs-Rath vorgestellt wird / i. s. zu erl- gen, in der Meinung, daß der Betrag der Verbung-Geldern ein Jahr lang gesammlet, und nach Verfluß derselben, daraus vorstehende Belohnungen, ohne Ihro Fürstl. Gnaden oder des Lands Beschwäche abgeführt / das Restirende zu gleichem Gebrauch in nächst künftiges Jahr aufzuhalten, und so nach Möglichkeit continuirt werden; wo es aber nicht mehr hinreichte / auf obausgeführte Weise, von Ihro Fürstl. Gnaden und der Landschafft, zu gleichen Theilen, jeweils der Betrag erstattet, und dieses Solarium entrichtet werde.

Pflichten und Besigküssen des Kriegs-Rath's.

VII Bey erfolgenden obausgesetzten Zuzugs- und Verbung-Fählen werden die Fürstl. Befehle und Mahnung an den Kriegs-Rath ergeben, welcher ohne einige Ein- oder Widerred selbigen fördersam Folg zu leisten, und die Vollziehung wohl zu besorgen haben solle; was aber eine nähere Versüzung und alle besondere zu der Execution gehörige Bestimmungen, auch die Art und Weise angehet, vermittelst welcher die Fürstl. Befehle am besten und kürzesten in Wirkung zu bringen, solle darüber in selbiger gerathschlaget, und die allfölig-obgleiche Meinungen durch das Mehr der Stimmen ohne gesamt entscheiden werden.

Die Befehle des Fürsten ansetzt obigen Fählen, und zu Friedens-Zeiten, sollen so weit selbige in das Militare

Uberschwendi den 1. Montag.
Altstetten / den 1. mitw. alt. Cal.
An der Eck / den 2ten.
Appenzell / auf H. Dreyfaltigkeit.
Arau / dienstag vor Aufahrt.
Biberach / am Pfingstmitwoch.
Bischoffzell / montag vor der Aufahrt.
Bremgarten / Pfingstmitwoch.
Breysach / am Pfingstdienstag.
Chur / den 1. sten May alt. Cal.
Dorenbüren / Dienstag nach Pfingsten.
Eme / mittwoch vor Pfingsten.
Greifburg in Uchtland / den 3.
Gottlieben / den 1. montag.
Ilanz / den ersten Dienst. altem Calenders.
Kempten / den 10
Lauingenburg / Pfingstdienstag.
Lenzburg / den 1. mittwoch.
Lindau / den 1. Samstag.
Luzern / 14 Tag vor der Auß.
Meyenfeld / montag nach Geor.
gi / alt. Cal.
Mellingen / am Pfingstmitwoch.
Mülhausen / am Pfingstdienst.
Nappenschweil / Pfingstmitwoch.
Rosshach / donst. vor Pfingsten.
Schaffhausen / am Pfingstdienst
Solothurn / dienstag nach † Erfindung. den 2. am Pfingstdienst.
St. Gallen / samstag vor Auß. hrt.
Stauffen / auf Philipp Jacobi.
Wangen / mittwoch nach † Erfindung.
Willisau / den 1. Tag nach † Erfindung.
Weil / den 1. Dienstag.
Wettswilden / den 3.
Winterthur / Donnerstag vor Aufahrt.
Zofingen am Pfingstdienst.
Zürich / den 1sten.
Zurzach / 8. Tag nach Pfingsten.

Brachmonat hat xxx Tag.

Militare einschlagen, gleichhergestalt zu den Kriegs-Rath gelangen, die Weise und Manier der Erfüllung verseben, und die davon gehörige nähere Anstalten und Einrichtungen fördersam berathschlaget, und bey ohngleich fallenden Meynungen, nach der Mehrheit vollzogen und bewerckstelliget werden.

Wo aber diese Befehle von der Beschaffinhelt wären, daß sie in Ansehung ihrer Vollstreckung. Bedenklich. oder Beschwerlichkeiten mit sich führen würden, mag der Kriegs-Rath einhellig, oder durch das Mehr der Stimmen, darüber ehrenbietige und geziemende Vorstellungen an den Fürsten gelangen lassen.

Wann bey denen Zugängen die Mannschaft unter den Fahnen zu schwören hat, solle selbige von dem Hrn. Landvogt, als Präsidentin, in Gegenwart des Kriegs-Raths, zu Händen Thro Fürstl. Gnaden beevdiget werden.

Die Sanitäts-Anstalten in Contagions-Zeiten zu machen, wird der Fürst, so weit sie in das Militare einalassen, dem Kriegs-Rath austragen.

Die dermahlige Haupt-Reutbe im Land Toggenburg mögen zwar bey diesen Stellen ferners verbleiben, j. doch solle in Zukunft bei Vacanzen oder Vermehrung der Compagnies in dem Land, auch im Fahl bey Eintheilung der Quartieren, Quartier-Hauptleuthe zu sehen nöthig befunden werden, jederweilen der Kriegs-Rath Thro Fürstl. Gnaden z. tüchtige Männer in Vorschlag geben, aus welchen der Fürst einen zu ernennen und zu erwählen haben wird; Worbey dennoch einer jeden Gemeind überlassen ist, zu einer der Hauptmann-Stellen in ihrem Bezirk, einen Dreyer-Vorschlag zu formieren, welcher dem Kriegs-Rath eingegaben, und durch denselbigen an den Fürsten zur Auswahl gebracht werden solle; da dann sammelthchen Hauptleuthen zufiehet, ihre Subalternes selbst anzunehmen.

Zu Bebandlung der Geschäften, welche entweder eine geschwindre und beschleunigte Zusammenkunft erfordern, oder von minderer Erheblichkeit sind, wird der Herr Landvogt und Kriegs-Rath

und

Aubonne/ den letzten Dienstag.
Badenweiler/ montag nach Dreyfaltigkeit.

Brendorff auf Peter und Paul.

Biel/ auf Medardt.

Bruntrut/ den letzten Mittwoch.

Davos/ den 24. alt Cal.

Feldkirch/ auf Johanni.

Kempten/ Peter Pauli.

Stechenfies/ Meut. nach Dreyfaltigkeit.

Morsee/ auf Vitus.

Mümpelgardt/ Samstag nach Dreyfaltigkeit.

Neuenburg/ den 22.

Neustadt/ den letzten Donnerstag.

Nevis/ den 24.

Otten/ Montag vor Johanni.

Ravenzburg/ auf Vitus.

Rothweil/ auf Johanni.

Sales/ auf Johanni.

Strassburg/ auf Johanni

Schaffhausen/ am Pfingst-Dienstag.

Sursee/ auf Johanni und Pauli.

Ulm/ auf Vitus.

Weil/ Dienstag nach Dreyfaltigkeit.

Zürich/ 14. Tag nach Pfingsten.

Zurach/ Montag nach Dreyfaltigkeit.



Heurmonat hat XXXI Tag.

aus und unter sich selbst die Helfste in Paritate Religionis, und gleicher Anzahl der von Ihro Fürstl. Graden und dem Land-Rath ernannten Mitgliedern, als den engeren Ausschus, denominieren und auswählen; Begäbe es sich aber, daß einer von dem engeren Ausschus, Krankheit oder anderer Hindernis wegen, sich nicht einfinden könnte, ist dem Hrn. Landvogt und übrigem Ausschus überlassen, für selbiges mahl, und in solch besonderem Fahl, ein anderes Mitglied des Kriegs-Raths zu Ergänzung der Parität in der Religion und Wahl, an seine Statt zu sich zu ziehen.

Bey vorfallenden Werbungen sollen die Subalternes und Gemeine dem Hrn. Landvogt und gesammten Kriegs-Rath, oder dem in Paritate Religionis berufenen Ausschus desselben vorzestellt, und von der Canzley eingeschrieben werden.

In denerjenigen Streitigkeiten, welche über die Anwerbungen zwischen denen Officiers, oder Werberen, und denen Angeworbenen entstehen, sollte der gesammte Kriegs-Rath die Untersuchung zu thun und den rechtlichen Ausspruch zu geben haben; bey Fählern, und weniger Wichtigkeit sind, mas unter Präsidio des Hrn. Landvozts, die gedachte Helfste desselben in Paritate Religionis und der Wahl hierzu beruft werden, es wäre dann Sach, daß entwederer Theil Kläger oder Bellagter, die ganze Versammlung begehre, in welchem Fahl der ganze Kriegs-Rath, auf des unrechtabendigen Theils Kosten zusammen kommen und ab sprechen solle.

Diese Kriegs Räthe sollen auch dahin beydiget werden, den Kriegs-Rath, so oft sie erforderet werden, fleißig zu besuchen, die Geschwärte, welche laut errichteten Tractats für selbigen gehören nach besten Wissen und Gewissen zu berathen und zu besorgen, auch zu rüchten, was für sie kommt, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Frönden als dem Heimischen, niemand zu lieb noch zu leyd, und darumme keine Mietb noch Gaben zu nehmen, sonder alles zu thun, ohne Ansehen der Religion und Person, getreulich und ohne Geserd.

E

Dannethin

Attw. auf Jacobi.
Ausspurg / auf Ulrich.
Aran / den 1. Mittwoch.
Beaucare / den 2.
Bern / Mittwoch nach Jacobi.
Bonfelden / auf Jacobi.
Biel / auf Ulrich.
Bisanz / auf Jacobi.
Eleven / den 5.
Haslach / Montag nach Peter Paul.
Heidelberg / auf Margaretha.
Flanz / auf Margaretha / alten Catenders.
Landau / Langenau auf Marga-
retha.
Maynz / auf Jacobi.
Memmingen / Meyenburg / auf
Ulrich.
Milden / den 1. mitwoch.
Münster / im Basler-Bissam
den 17.
Orbone / auf Maria Magdal.
Rheinegg / mittwoch nach Jacobi
Kirchweyh.
Seckingen / auf Jacobi.
Sempach / auf Ulrich.
Überlingen / auf Ulrich.
Unters / am 1. mitwoch.
Vitis / Dienstag nach Maria magdalena.
Wallenburg / Dienstag nach Ma-
ria Magdalena.
Wildhaus / auf Ulrich.
Welsch-Neuenburg / den ersten
mitwoch.
Waldbut / auf Jacobi.
Willisau / auf Ulrich.
Worms / auf Theobaldt.
Würzburg / den 8.

Augstmonat hat XXXI. Tag.

Dannethin und letſlich mōzen die Toggenburgische Landleuthe / denen Gegenden nach, und in jeder Geane besonders / unter Aufſicht ihrer vorgesetzten Officieren, die alljährliche ordinarie Kriegs-Uebungen nach der von dem Kriegs Rath einzuhaltenen Ordnung vornehmen; Wann aber über solche Exercitia aus etwas anders oder mehrers vollzogen werden wollte, solle es nicht andern als mit des Kriegs Rath's vorgehender Bewilligung und Veranſtaltung beschehen.

Haltung der Lands-Gemeinden

VII **U**as sodanne die Haltung der Lands-Gemeinden anbetrifft, sollen in dem Toggenburg, neben der Huldigungs-Lands-Gemeind, und derjenigen, so eine alljährliche Erneuerung des Land-Rechts mit Vobl Ständen Schweiz und Glarus erfordern möchte, welche andere Lands-Gemeinden Statt haben / a's auf Abganz eines Panner-Herrn; da dann bey Erledigung dieser Stelle / dieselbe sondersam wiederum mag besetzt, mithin der von dem Land-Rath angesehene Tag der Wiederbestellung durch die Gemeinds-Vorgesetzte im Land mündlich angezeigt, und dann von der Lands-Gemeind ein neuer Panner-Herr erwählt werden / doch daß einen Donat v'rhero von einer zu solchem Ende behaltenden Lands-Gemeind / dem Hen. Landvozt zu Haaden Joro Fürstl. Guaden geziemende Nachricht erhellt werde. In dem ausgedruckten Verstand / daß auf einer solchen Lands-Gemeind, aussert der Beschwörung des Land-Ends, nichts anders noch weiters angebracht, behandlet noch beschlossen werden, w'drigen sahls es an sich selbst völlig ungültig, nich'tia und verantwortlich seyn solle.

Daubrigens alle heimliche und öffentliche Rottierungen und Zusammenverbindungen ferners bey Hoch-Oberfeitlicher Uingnahme botten seyn und bleiben sollen.

Wann es aber um des Landes Anliegenheiten, Freyheiten und Rechtfämen zu thun ist, so liget dem Land-Rath ob, laut Begeisung des 3. 4. und 7:sten Artikul Badischen Friedens zu verfahren, auch wann er es nothig finden würde, des Landes Meynung bey jeder Gemeind, oder Gegend, durch die ausgeschossene Land-Räthe vernehmen zu lassen.

Alikirche / auf Lorenzenstag
Arläden / montag nach Mariä Himmelfahrt / so dieser auf den Sonntag fällt / 8. Tag hernach.
Artau / den 1. mitwoch.
Bremgarten / auf Bartholomä.
Braunschweig / montag nach Laurenz / berühmte Messe.
Bischöfzell / montag nach Petasti.
Endingen / montag vor Verena.
Endingen / Engen / Ensisheim / auf Bartholomä.
Etzwil / donst. nach Rochus.
Fischbach / auf Laurenzenstag.
Gersau / den 1. februar.
Glarus / Dienstag vor Maria Himmelfahrt a. E ist ein grosser Schaf-Markt.
Grabs / montag nach Maria Himmelfahrt alt. Cal.
Heidelberg / mont. nach Barthol.
Huttwil / 2. mitwoch nach Jacobi.
Hauptwil / nach Bartholomä.
Lyon / den 1. gen.
Landshut / auf Bartholomä.
Mels / samstag nach Bartholom.
Murten / mitwoch vor Bartholom.
Neustadt in der Pfalz / den 1.
Olten / mont. nach Maria Himm.
Rapperswil / mittwoch vor Bartholomä.
Reichensee / auf Laurenz.
Rheinfelden / donst. nach Barth.
Solothurn hält den 1. Oktositag ein Pferd- und Vieh-Markt.
Schaffhausen / auf Bartholomä.
Sursee / auf Joh. Enthauptung.
Schwarzenberg / an Lorenzen-Abend.
Urndischen / den 1. montag. a. E.
Wattwil / den 2. mitwoch.
Willisan / auf Lorenzen-Tag.
Zerbst / auf Bartholom.
Zofingen / mittwoch nach Barth.
Zurzach / den letzten montag.
Zweifelden / den 4. mitwoch.

Herbstmonat hat XXX. Tag.

So bald nun dieser vorstehende Vergleich, durch Erkenntnung und Einrichtung des Kriegs-Raths und engeren Ausschusses, in Execution und Anfang der Wirksamkeit gesetzt, folglich derselbe angenommen seyn wird, worvon die Beförderung Lobl. Stände Zürich und Bern sich bestens werden angelegen seyn lassen, solle selbiger in gleichem Schirm und Handhab des Friedens von Anno 1718. begriffen und eingeschlossen seyn.

Gleichwie aber bey all Obbeschriebenem und Verglichenem der ganze Innhalt des Friedens von Anno 1718. und der Frauenfeldischer Erläuterung von Anno 1719. in sämtlichen Punkten, Stücken und Artikeln kräftigst vorbehalten und bestätigt verblebet, und aus dieser Handlung denen zuwieder keine Folg gezogen werden solle / also ist die fernere Meynung, daß solches als etwas so Thro Fürstl. Gnaden zu Et. Gallen, und dero angehörige Landschaft Toggenburg gegen einander einig und allein berühret, niemand andern nachtheiligen soll.

Wann nun alles dieses sorgfältig verhandlet, berathschlaget und verabredet worden, so haben sämtliche Ehren-Gesandtschafften solches einig und allein auf Belieben, Genehmigung und Ratification allseitiger hohen Principalen zu hinterbringen, und Hoch-Der selben Besindnus heimzustellen übernommen. Zu Zeugniß dessen drey gleichlautende Exemplaria von denen Herren Ehren-Gesandten, nebst Fürtrückung Ihrer angestammten Pittschafften eigenhändig unterschrieben würden. So beschehen in Baden im Aargau Samstags den 27. Herbstmonat, nach Christi unsers Erlösers Geburt gerecht Ein tausend, Sieben hundert, Fünfzig und fünf Jahr.

(L.S.) Johannes Fries, Bürgermeister der Stadt Zürich.

(L.S.) Hs. Conrad Heidegger, des Raths von der freyen Wahl der Stadt Zürich.

(L.S.) Johann Antoni Tillier, Schultheiß der Stadt Bern.

(L.S.) Beat Sigmund Ougspurger, Venner der Stadt Bern.

(L.S.) Aegydius Hartmann Decanus S Galli

(L.S.) Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen.

(L.S.) Johann Victor, Freyherr von Thurn Valsassina, Hochfürstl. St. Gallischer Geheimbder Rath, u. Land Hofmeister

(L.S.) Joseph Aurel, Freyherr von Pfäffimeren, Hochfürstlicher St. Gallischer Geheimbder Rath, und Obervogt zu Romishorn.

Appenzell / mont. nach Matthäi.
Augsburg / auf Michaeli.

Ulmanschwendi / den 19.
Iuders in Schwam / den 20. a. C.
ein Viehmarkt.

Büren / an Michaels Abend.
Bozen / auf Verena Egid.

Hregezerwald / Ec / den 17.
Chur / den 20. Viehmarkt a. C.
Gossau / den 9.

Davos / den 29. alt. Galenb.
Elgg / Mittwoch auf Michael
Erleuberg / den 1. mitwoch.

Feldkirch / auf Michaeli.
Frankfurt / auf Maria Geburt.

Gais / mont. nach Matthäi a. C.
Garis / den 1. Tag vor † Erhöhung

a. C. ein grosser Wem. den 2. ein Tag vor Michaeli a. C.

Grisch / den 29. Viehmarkt a. C.
Heiden / den 1. mitw. nach Mich.

Herten / auf Michaeli alt. Cal.

Ilanz / den 17. Viehmarkt a. C.
Jenaz / 1. den 8. der 2. 1. Tag vor

Leipzig / auf Michaeli. (Adreas

Mapenfeld / mont. nach Michael.

Rheinwald / den 17. alt. Cal.

Salez / auf Michaeli.
Savien / den 1. montag nach †

Erhöhung a. Cal.

St. Maria im Münsterthal den 21.

Soulz / den 23. a. C. (ein Vieh.

Stansen / auf Verena a. C. oder
den 12. den 1. am Abend vor Mi.

Steinsberg / den 22. a. C. ein Vieh

St. Johann / 1. Tag nach Mich.

Solothurn / den 21.

Sonthofen / auf † Erhöhung

Schwarzenberg / am Dienstag
nach Matthäi.

Thannberg montag vor Michael.

Thufis / den 19. a. C. ein Vieh.

Tiran / auf alt. Michaeli.

Torenbieren / 1. am montag nach
Matthäi / die andern 3. alle

14. Tage hernach.

Waldenss / den 16. alt. Cal.

Wildhaas auf † Erhöhung.

Zurzach / den 1. Montag.

Zürich / auf Felix Regula.

Wenmonat hat XXXI Tag.

Beschluß.

Ohngeachtet nun die hohen Stände geglaubt und gehoffet, die Conventions-Artikel werden von denen Land-Leuten im Toggenburg genehm gehalten / willig angenommen werden; zumahlen diese von den Ehren Gesandten bemeldter Ständen mit grosser Sorg und Fleiß aufgesetzte Vergleichspuncten von dem gesamten Magistrat beyder Hoch Lobl. Ständen, und war Ihr Fürstl. Gnaden, und dessen Convent im Weinmonat 1755. ratifiziert und besieglet worden, so haben sich doch die Unruhen seither mehr vergrössert als verkleineret, so gar, daß auch der Land-Rath ohne Gefahr sich nicht mehr versammeln können und a. m. deswegen obige hohe Stände im Januario 1759. wiederum eine expressse Conferenz in Frauenfeld zu halten nöthig gesunden da Sie dann Deputierte aus dem Toggenburg berufen, und ein ernstliches Schreiben an das Land-Volk unter dem 1. Februarii 1759. abgehen lassen, denen widrigen, unbegründten Ausstreuungen und verkehrter Auslegungen des 1755sten Vergleichs, Innhalt zu thun. Auch ist ein zwetes Schreiben, oder Erinnerung an die Toggenburger abgefertigt worden. Subdato Febr 1. 59. Des Inhalts, daß Sie den Land-Rath ohngehindert zusammen kommen, die nöthigen Schlüsse abfassen, und Deputierte abordnen lassen.

Es ist nur zu wünschen daß so wol diese, als so viele andere wichtige Streitigkeiten in der Christenheit bald völlig geschlichtet und der süsse Frieden durchgehends wieder hergestellt werden möchte.

Mir die Abgesandten der drey Hochloblichen pacifirenden Ständen Zürich, Bern und Fürstl. Stift St. Gallen dißmal in Frauenfeld versammelt, Entbieten hiemit allen nund jeden Einwohnern des Landes Toggenburg Unseren gnädig- und freundlich- geneigten Will n und alles Guts; und dabey zu vernehmen, was massen Uns in unbeliebige Erfahrung gekommen das schon sitt der Baadischen Vergleichs-Handlung vom Anno 1755. zu verschiedenen Zeiten, und sonderheitlichen auch dermalen, allerhand irrite Gedanken, und ohn wahrschaffte Ausstreuungen in Anéhung dieser Vergleichs- Handlung, in dem Land Toggenburg sich ausgebreitet, und zu vieler Unruh, Tumulten und verdächtigem Zusammenlauff Unlaß gegeben, mithin dadurch die Ruhe des Landes und sein eigener Wohlstand in seinem Innersten angegriffen, und gestohrt worden, da nämlich fälschlicher und boshafter Weise vorgegeben wird,

Das obbemeldte Baadi'sche Vergleichs-Handlung, den Frierden von Anno 1718. und die Frauenfeldische Erläuterung von

Andelsbuch auf Galli Abend.
Appenzell am 1. mitw. nach Galli.
Basel/ auf Simon Judä.
Bern/ dienstag nach Michael und
dienstag vor Simon Judä.
Bludenz/ den 2. und dann alle 14.
Tag bis auf Weihnecht.
Bonaduz/ auf alt Michaeli.
Bregenz/ auf Galli.
Erlebach/ dienstag vor Galli.
Einsiedler/ mont. nach Galli.
Frauenfeld/ mont. nach Galli.
Glaris/ ein Tag vor Galli a. E.
Hundwil/ mont vor alt Gallentag
Käblis/ den 1. freyt. Viehmarkt
Windau/ am samst. nach Simeon
Judä.
Richtenstein/ mont. vor Galli.
Lucern/ auf Bevölgare.
Meyensfeld/ auf Gallen Tag / so
aber der Gallen Tag auf den
Samstag fällt / am Montag.
Pretigen/ beim Closter/ am alten
H. Kreuztag/ der ate am Dien-
stag vor alt Gallentag auch ein
Viehmarkt.
Nagaz/ montag nach Galli / so
aber der Gallentag auf den
Sonntag fällt / 8. Tag bernach
Rapperschweil/ mitw. nach Dionisi.
Sargans/ am donst. vor Mart.
St. Gallen/ samst. nach Galli.
Seewerk bei der Schmitten/ am
Galle a. E. ein Viehmarkt.
Schweiz auf Gallentag.
Solothurn/ dienstag. nach Galli.
Sonthofen/ den 15.
St. Johann/ auf Galli.
Stein am Rhein/ mitw. nach Galli
Taufsen/ montag nach Galli oder
am Tag.
Trogen/ montag nach Michael.
Eschenmühli/ mont. nach Galli.
Unterseen/ den 1. und letzten mitw
Urnäsch/ dienstag vor Galli.
Überlingen mitw. nach Ursula.
Winterthur/ donstac vor Galli.
Zug/ auf Gallen-Tag.

Wintermonat hat XXX. Tag.

von Anno 1719. völlig entkräftete, verdränge, und über einen Haufen werfe, da doch dieselbe in gleich sorgfältiger Absicht für das Wohlseyn des Landes Toggenburg, wie beyde diese feyrliche Instrument, errichtet, selige auch in dieser Vergleichs Handlung nicht alleine vorbehalten und zum Fundament gesetzt, sondern auch dardurch bestens verwahrt und bevestet worden.

Gleich ohn' wahrhaft ist das Vorgeben, als ob durch die Baadische Vergleichs-Handlung das Mannschafts-Recht wirklich ausgemacht und entscheiden worden, da doch der Articul des Friedens ganz unausgetragen verblieben, und nur eine nothige und ohnentwöhrliche Einrichtung in Ansehung des Mannschafts-Rechts gemacht, die gut- oder rechtliche Entscheidung aber ausgesetzt worden, bis selbige von beyden Theilen, nämlich Thro Kurstl. Gnaden zu St. Gallen und dem Land Toggenburg zugleich verlangt werde.

So grundfalsch als boshaft ist die Errichtung, als ob durch ob bemeldte Vergleichs-Handlung die gewaltsamen Werbungen angesehen, und dardurch gestattet werde, daß einer trostlosen Mutter ihr Sohn, einem armen Batter seine einzige Stütze und Hoffnung, und hülffsbedürftigen Kindern ihre Batter ohne Verschouer weggenommen und in Kriegs-Dienst gezogen werden sollten, da doch in der so heilsamen Vergleichs-Handlung, die gewaltsamen Werbungen namentlich ausbedungen, und keine als freywillige angesehen und gestattet worden, auch dergleichen Gewalt von den mildreichen Gedanken der Hochloblichen Ständen weit entfernt ist.

Von der Art, wie das vorige ist auch das erdichtete Vorgeben, als wann durch diese Vergleichs-Handlung in dem Land Toggenburg eine völlige Slaverie eingeführt und unterhalten werde, welche verleumderische Unwahrheit mit den schändlichsten Angebungen, deren Bosheit handgriflich ist, ausgerüstet worden, da man vorgab, daß ein ehrlicher Landmann von einem jeden Haus, das er bauen werde, 40. fl., von einem jeden Baum, den er pflanzen wolle, ein halben fl., von jedem Pfund Anken 1. Kr., und alle Einwohner des Landes von dem Thrigen, daß sie mit saurem Schweiß erworben, den Fahl bezahlen sollen, wie dann auch wirklich das Wort Modus Vivendi, womit man die Vergleichs-Handlung benennt, und das eigentlich eine Einrichtung bedeutet, so ausgelegt, als wahr es eine Leibeigenschaft heiße und bezeichne, da doch auf jedem Blat dieser Vergleichs-Handlung nichts anders, als die besten Verfugungen und solche Maßnahmen enthalten, welche die Freyheiten des Landes Toggenburg zeigen und bevestuen, und eine so bös willige Erklärung der treugemeintesten Absichten unverantwortlich ist.

So hat man auch dem ehrlichen Landmann bangebracht, als ob sein Glauben und die Religion, die er bekennt, Gefahr leide, da man den Evangelischen angegeben, daß sie bald seyen

Appenzell am mittwochen nach Martini.

Arbon auf Martini.

Bern/mittelwoch nach Martini.

Bernegg auf Martini.

Bischöfzell auf Martini.

Constance auf Conradi.

Chur auf Martini alt S. l. und auf Andreas.

Eleven auf Andreas.

Fasisliden 1. Tas vor Martini.

Elenbogen am Dienstag nach Martini.

Freyburg in Uchtland auf Martini.

Glarus der erste vor Martini/ der ander den 29. alt Calen.

Herisau auf Othmar / wann aber ein Feiertag ist / 8. Tag hernach a. C.

Ilanz den 1. dienst alt Calend.

Kublis den 1. Feier Tag. Viehm.

Langenargen / dea 6.

Lypon auf aller Heiligen.

Mellingen auf Conradi.

Mersburg mittwoch vor Mart.

Rheinegg mittwoch nach Mart.

Rosbach / donnerstag nach aller Heiligen.

Sargans am donstag vor Catharina.

Seewik bey der Schmidten / an Andreas a. Cal. ein Viehm.

Stein am Rhein / donstag nach Martini.

St. Johann auf Catharina

Schaffhausen auf Martini.

Schiess auf Martini / und 8. Tag nach Andreas / ist ein Viehmarkt.

Ury / donstag nach Martini.

Taufen / montag auf Martini alt. Calenders.

Tübingen auf Martini.

Weil Dienstag nach Othmar.

Winterthur / donstag vor Mart.

Wubbaus / am Dienstag vor Mart.

Christmonat hat XXX. Tag.

ren und den Englischen Gruß hättten, den Catholischen aber, daß sie aber unter einer Evangelischen Obrigkeit stehen und ihrer Gewissens-Freyheiten halber, geschmäleret werden müßten. Da sich zu verwundern ist, was zu solchem Vorgeben verleitet, zumalen der Vergleich in Ansehung der Religion und der Gewissens-Freyheit nicht das geringste enthalteit und beide Religionen dadurch bey ihren Freyheiten geschützt und geschirmt sind.

Ein irriges und ohnverantwortliches Vorgeben, welches in dem ganzen Land Wurzel gefaßt, und die Gemüther verführt hat, ist dannethin die Unwahrheit, die man laut ausschreit, es seye den Lobl. Ständen nicht Ernst, es seyen nur einige Standes-Glieder in jedem Lobl. Stand, die den Vergleich genehmigen! Allein die beständige, einmuthige, und antringende Bemühungen, welche von Seiten aller Lobl. Ständen ohnausgezogt immer angewendet worden, zeugen wider diesen Bahn, und sollten dem ganzen Land schon längsten kund gehan haben, daß es ihr einmuthiger und ernster Willen ist, daß die Vergleichs-Handlung befolget werde.

Eben so gibt man dem guten Landmann unvershamter Weise vor, daß die Vergleichs-Handlung von den Hochlobl. Ständen noch nie ratifizirt seye, vielweniger in den Schirm des Friedens aufgenommen, da doch das erstere Grad nach Beendigung der Baadischen Conferenz geschehen, bey einem eigenen Zusammentritt der z. Secretarien die Ratificationen ausgewechslet worden wie solche in ihrem völligen und wahrhaftigen Innhalt nebst der Vergleichs-Handlung selbst sich in den Druck befinden, die Uebernahm aber in dem Schirm des Friedens unlängst durch ein Schreiben der hohen Ständen Zürich und Bern an den Land-Rath bedeutet worden.

Es scheint zwar, als wann es nichts hülfe, sich auf so öffentliche und authentische Instrument und Schrifften zu beziehen, da die Frechheit so weit gekommen, daß dem guten Landmann vorgegeben wird, es seyen nie keine Schreiben an den Land-Rath gekommen, sondern es seye nur so von den Land-Räthen dem Volk angegeben worden, und welches das unverantwortlichste ist, solches Vorgeben so gar von vergleichs geschehen sollte, die so viele Standes-Schreiben selbsten gesehen, gehört ablesen, und in ihren Händen gehabt, dann wie viele Annahmungs-Schreiben, wie viele antringende und väterliche Erinnerungen, sind nicht von den Lobl. Ständen unter ihrem hohen Insigill an den Land-Rath aberlassen und zum Theil selbst durch Läuffer in der Farb, die Federman gesehen, überbracht worden!

Schwär und ernstlich ist die Verleumdung, als ob nur einige Land-Rath diesen Vergleich wider End und Gewissen eingegangen und dazu mit Geld bestochen worden, da doch diejenigen, so in Baden gewesen, nicht aus sich selbst dahin gegangen, sondern auf ernstliches Ansinnen und Verlangen

der
Württemberg, Donst. nach Vico.
Appenzell am Maito. nach Nocol.
Arau/Mitwo. vor Thomas.
Bern/ Montag nach Thomas.
Biel/ Donst. vor dem Neu-Jahr
Bremgarten/ den 22.
Buchhorn/ den 1. Montag.
Chur/ auf Andreas alten Calend.
Ermatingen/ den 1.
Frauenfeld/ Montag nach Nocol.
Feldkirch/ auf Thomas.
Friburg im Breisgau/ auf Thoms.
Hauptweil/ Montag nach Andre.
Heidelberg/ auf Nicolai.
Satz/ Dienstag nach Lucia.
Flanz in Pündten/ den 1. Dienstag
alt Cal. und den 2.
Reichenstuhl/ auf Nicolai / und
Thomas.
Küblis/ 1. Freitag Viehmarkt
Renkburg/ Donnerstag nach Nico.
Mülhausen/ auf Nicolai.
Peterlingen/ den 2.
Rapperswil/ Mittwoch.
Thomas.
Rickenbach/ den 1. Dienstag.
Schiers/ auf Thomas Taga. C.
St. Gallen/ auf alt Weihnacht
Sursee auf Nicolai.
Thengen/ den 4.
Uerlingen/ auf Nicolai.
V/ Donst. vor Nicolai
Walschut/ den 6.
Willisau/ Dienstag vor Thom.
Winterthur/ Donst. vor Thom.
Zürich/ den 27.
Zweifelden/ den 2. Donst.
Zofingen/ den 23.

**Die Nacht ist 15.
Stund lang.**



der beyden Hochlobl Ständen Zürich und Bern dahin gehen müssen, mithin in diesem Geschäft etwas eingehen weder können noch mögen, sonder nichts als Berichte zu ertheilen gebaßt, und wie treuen und für das Vatterland eifrig und mit Aufrichtigkeit bekümmerten Landleuten gebühret, die Angelegenheiten des Landes zu milder Betrachtung empfohlen, und die Freyheiten desselben bittend und so viel an ihnen gestanden, unterstützt und dargethan, so daß sie von dem Land allen Dank, und Ruhm, und Zufriedenheit, nicht aber dergleichen schnödes Betragen und G-fahr, wie sie leyder erdulden müssen, verdienet! Der gemeinsame Lands-Rath aber, so die Vergleichs-Handlung besolget, und den Hochloblichen Ständen solches berichtet, nichts anders gethan, als was die Dankbarkeit von dem Land selbst erforderset, und die liebreiche Bemühungen der Hochlobl. Ständen erheischt, so daß auch dieser alles Lob verdienet, und nichts anders erstattet, als was seine Pflicht und dem Land selbst nutzlich und trostlich war,

Endlich giebet man vor, wann nur ein dreysacher Land = Rath oder eine Lands-Gemeind könne erzwungen werden, so können sie die Vergleichs-Handlung abkennen, und dann werde es darben verbleiben: aber dergleichen Zusammenkünften sind in dem Frieden von Anno 1718. nicht begründet, noch zugelassen, und also demselben völlig zu wider, mithin wann sie auch wirklich sollten gehalten werden, so sind selbige so wohl, als was darauf beschlossen und erkennt wurde, an für sich selbst null, nichtig und von keiner Kraft, und also selbiges keinen Bestand im geringsten nicht haben könnte.

Wann nun durch diese und andere dergleichen unwahrhafte und verleumderische Ausschreitungen, die Gemüther des einfältigen guten Landmanns aufgebracht, und in solch unruhige Bewegungen gesetzt worden, wie leydet an dem Tag liegt, so haben Wir hiemit solch unbegründetem Vorgeben den Mund stopfen, und die klare Wahrheit an den Tag legen, zumahnen jeden redlichen Landmann in Toggenburg freundlich und ernstlich erinnern wollen, daß er solch erdicteten Einstreuungen weiters kein Gehör gebe/ sonder sich an die Landes-väterlich milde Gesinnung der Hochlobl. Ständen halte, die innerwider, bei vielem sich zeigenden Undank, dennoch immer über seine Freyheiten wachet, mithin sich still und ruhig bezeige, und durch keine weitere Wühlereyen, Gewalthäufigkeiten und Unruh den Land-Rath, welcher das theureste Kleinod der Freyheit des Landes Toggenburg ist, in seinen Verrichtungen hindere oder stöhre, sonder vielmehr nach seinen Pflichten schütze und schirme, damit er selbige wieder ungestört vornehmen, sich mithin besammeln, und einige Ausschuß auf auf gegenwärtige unsere Versammlung, die eben zu Beseitung der Landes = Beschwerden eigens angesehen ist, absenden möge. Wurde aber jemand dieser heilsam- und best-gemeintn Erinnerung nicht entsprechen, sonder fürfahren mit ungeschickten Worten, und frechen Thaten die Unruh unterhalten und zu vermehren, so wurde das ihm zu einer Gefahr gerechnet, und er als ein öffentlicher Friedens-Stöhrer angesehen werden, mithin die Strafe eines solchen, der sein Vatterland und die allgemeine Ruhe in Gefahr setzt, je nach besindenden Dingen/ an Chr., Leib, und Gut zu erwarten haben. Wir versehen Uns aber in einer Sache, die das Wohl des Landes, die Ruhe und Sicherheit aller Angehörigen, und das besondere Glück eines jeden betrifft, einer billigen und dankbaren Befolzung, und wünschen herzlich, daß diese treu gemeinte Erinnerung von je ermännlich beherziget, und einen tiefen Eindruck haben möge. Geben in Frauenfeld und aus Unserem Befehl mit Unseren Gesandschafts Secretarij Unterschriften und Pettschafften verwahret, und das Original in das Amt-Haus zu Liechtensteig gelegt, den 1. Tag Februarii Anno 759.

(L. S.) Salomon Hirzel, Lobl. Stands Zürich Gesandschafts - Secretarius.

(L. S.) Joh. Rudolf Lerber, Lobl. Stands Bern Gesandschafts - Secretarius.

(L. S.) Joseph Ignai Zwiffel, Fürstl. Stift St. Gallisch. Gesandsch. Secretarius.